**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Donnerstag, den 16 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 26 Germinal IX.

# Vollziehungs = Nath. Beschluß vom 10. Febr. (Fortsetzung.)

In. Betreff ber Sandanberungegebur.

Art. 75. Die handanderungsgebühr von Räufen von Liegenschaften soll vom ganzen Betrage des Erkausten durch den Käuser entrichtet werden. Die Trinkgelder, Kaufgeschenke, Kauftrunke, und alle andern bedingliche oder benfällige Bahlungen sollen, wenn dergleichen bedungen sind, ohne in der hanptsumme begriffen zu sepn, nichts bestoweniger zu derselben gezählt werden.

Die Sandanderungsgebuhr von Tauschen und Liegenftaften soll durch denjenigen, welcher bas übereingefommene Nachtauschgeld zu bezahlen hat, entrichtet werden. Jene von Schenfungen unter Lebenden soll von demjenigen, an welchen die Schenfung gemacht wird, vom ganzen Betrage derselben bezahlt werden.

76. Jede handanderung von Liegenschaften, es sev durch Kauf, Tausch, oder Schenkung unter Lebenden, fill von den kontrahirenden Parteyen, der Munizipalität dersenigen Gemeinde, in deren Bezirk sich die betreffende Liegenschaft besindet, angezeigt werden.

Die Munizipalität wird fie in ein Register nach bem Modell, welches fie bon ber Berwaltungstammer er- halten wird, einschreiben.

77. Die Munizipalität wird bem Kaufer, Taufcher, oder Schenkungsempfaher ein Zeugniß von diefer Einsschreibung zustellen, welches überdieß noch enthalten foll:

a. Die Befchreibung ber handandernden Liegenschaft.

b. Ben einem Kaufe oder Tausche den übereingekom, menen Preis; ben einer Schenkung den im Gemeindkadaster eingeschriebenen Werth der Liegenschaft, c. Die Anzeige, ob die Liegenschaft verpfändet sem oder nicht; im erstern Fall niuß genau angemerkt sen, in was diese Supothet besiehe. Für dieses Zeugniß wird zwey Bagen und das Stempelpapier bezahlt.

78. Wenn die im 76ten Artifel erwähnte Anzeige einer handanderung an eine Munizipalität gemacht, umd von derselben das im 77ten Artifel vorgeschriebene Zengniß erhalten worden, so sind die kontrahirenden Vartepen verbunden, solches einem öffentlichen geschworsnen Notar, (oder wo keine Notarien sind) dem Distrikts, gerichtsschreiber zur Aussertigung der handanderungs. Alfte zuzuskellen, welcher dann verpflichtet seyn soll, selbige inner drey Monaten, vom Tag der bep der Munizippalität geschenen Einschreibung an gerechnet, an die Grichtsschweiberen des Distrikts, in welchem die hands anzernden Liegenschaften sich besinden, zur Einregistris rung abzugeben.

75. Inner zwanzig Tagen nach Uebergabe ber Afte an die Gerichtsschreiberen soll der Gerichtsschreiber die Alte inregistriren, und die Aussertigungen derselben mit der Bescheinigung der Einregistrirung versehen, der Munzipalität der Gemeinde, in welcher die Liegenschaft befindlich ift, zustellen.

80. Inner zehen Tagen, nachdem der Munizipalis tat die ausgefertigte Handanderungsafte zugekommen, wird sie die Liegenschaft, welche Hand geandert, nach ihrem ganzen Umfange und Juhalte auf dem Gemeindskadaster dem ehevorigen Bestzer ab. und dem neuen Eigenthümer zuschreiben, daben den Preis anzeigen, so dann sich von demselben die Handanderungsgedühr bezahlen, und die Einregistrirungstare vergüten lassen, und den Partenen die Atten, auf welchen auch die Bezahlung der Gebühr und Tare bescheinigt werden soll, übergeben,

81. Ben testamentlichen ober nichttestamentlichen Erb. schaften, welche der handanderungsgebühr unterworfen sind, sollen der ober die haupterben oder ihre Profurirten, inner zehn Tagen von der ihnen zugefallenen Erbischaft an, der Munizipalität ber Gemeinde, in welcher dieselbe eröffnet werden soll, die Anzeige bavon machen.

Die Munizipalität wird alle Erfundigungen und Beweise jur Bewährung des wirklichen Werthes und bes
ganzen Betrags der Erbschaft einziehen; zu diesem Ende
muß von allen solchen Erbschaften ein Inventarium aufgenommen, und davon eine durch einen geschwornen Notar ober durch den Gerichtsschreiber bescheinigte Abschrift ber Munizipalität zugestellt werden. Sollte dann
über die Anzeige des Werths ber Erbschaft ein Zweisel
obwalten, so ist die Munizipalität befugt, das Inventarium und den Betrag der hinterlassenschaft burch
Sachkundige, und zwar auf Kosten der sehlbaren Erben,
berichtigen zu lassen.

Die Munizipalität wird die in ihrem Bezirk gelegenen und in der Erbsitaft begriffenen Liegenschaften, wie in dem vorstehenden Artikel vorgeschrieben, in den Gemeind. Tadafter einschreiben.

82. Inner zwen Monaten, nachdem die vorgeschrie. bene Anzeige einer Erbichaft gemacht worden, wird sich bie Munisipalität, laut Artikel 36 des Geseges vom 15. Chrisimonat, durch den oder die Haupterben lie Sandanderungsgebühr bezahlen laffen.

83. Wenn eine Erbschaft Liegenschaften begreit, welche ausser der Gemeinde liegen, in welcher die Erb, schaft eröffnet worden, so soll die Munizipalität dieser Gemeinde dem oder den Erben, welchen diese ausser, threm Bezirke befindlichen Liegenschaften zufallen, eine Erkidrung zustellen, in welcher diese Liegenschaft, die Gemeinde, in deren Bezirk sie sich befinder, der Rame des Erben, dem sie zugefallen, der im Erbschaftstiven, tarium angesezte Werth derse ben, und die Bezahlung der handanderungsgebühr angezeigt seyn sollen.

Bur biefe Erklarung foll Ein Bagen und bad Gin, pelpapier bezahlt merben.

84. Jeder Bürger, welcher eine solche Erklärung erhalten hat, soll gehalten sen, dieselbe ber Municipalität der Gemeinde, in welcher die erwähnte Liegenschaft befindlich, inner zwanzig Tagen einzuhändigen; die Municipalität wird die handanderung in ihr Register eintragen, und dem neuen Eigenthümer von dieser Einschreibung ein Zeugniß zustellen; es soll für solches Einbagen und das Stempelpapier bezahlt werden.

85, Für bie Cinregiftrirung feder der Sandanderunge.

gebühr unterworffenen Atte, so wie für jene der lant des Artitels 37 des Gesetzes vom is. Christmonat von dieser Gebühr befreyten Atten, soll dem Gerichtschreiber von jeder ihm zur Einregistrirung übergebenen Ausfertigung dren Baben Sinschreibgebühr für jede überschriebene Blattseite derselben bezahlt werden; diese Gebühr fann nicht weniger senn, wenn die Aussertigung schon keine volle Blattseite einnehme.

Der Gerichtschreiber wird die Einregistrirung auf jeder Aussertigung bescheinigen, und die Einschreibge. buhr von der Munizipalität beziehen; diese bann wird sich solche ben Ucbergabe der Atten von den Partegen verguten laffen.

Die Einschreibgebuffr von Testamenten foll bem Gerichtschreiber durch ben ober die Erben bey Abgebung ber Ausfertigungen bezahlt werden.

86. Jeder, der sich im Besis oder Genus einer durch Rauf, Tausch, Schentung unter Lebenden oder Erbsichaft erlangten Liegenschaft setzt, ehe er die in dem Artikel 76 und 81 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt hat, muß die Handanderungsgebühr bezahlen, wenn er sehon diesen Besit oder Genuß wieder aufgabe.

87. Wenn eine handanderung von Liegenschaften, ohne bavon Besitz geremmen zu haben, vor Verstuß der im 78ten Artikel zur Ausfertigung der Akte vorgeschriebenen dren Monate aufgehoben wird, so soll davon der vierte Theil der Handanderungsgedühr bezahlt werden; wenn aber eine solche Aushebung später geschieht, so soll die ganze Gebühr entrichtet werden.

88. Diejenigen, welche nach Erfüllung ber Borschrift Artikel 76 versaumen wurden, ihre Akte inner der Artikel 78 kestgesezten Zeitsrist ausfertigen zu lassen, die Notarien oder Gerichtschreiber, welche Akten ausfertigen und dieselben nicht nach Vorschrift des erwähnten Artikels 78 zur Einregistrirung übergeben, so wie die einregistrirenden Gerichtschreiber und die Munizipalitäten, wenn sie die ihnen obliegenden Versügungen der Artikel 79 und 80 nicht gehörig befolgen wurden, sollen eine der Handanderungsgebühr des Gegenkandes, der welchem sie eine der vorgeschriebenen Formalitäten und tetlassen, gleichkommende Geldbusse bezahlen.

89. Die Munizipalitäten, weiche, nachdem fie Kenntniß bekommen, daß eine Liegenschaft oder Erbschaft vorder Artikel 76 und 81 vorgeschriebenen Erklärung iu Besitz genommen worden, den neuen Besitzer nicht sogleich für die Bezahlung der handanderungsgedühr betreiben, und solchen nicht für die im vorigen Artikel
bestimmte Geldbusse belanzen würden, sollen selbst eine der Sanbanberungsgebuhr gleichfommenbe Beibbuge

bezahlen.

90. Wenn ben einer Sandanderung bon Liegenfchaf. ten burch bie Partegen eine falfche ober bem mabren Berthe Des handanbernden Gegenstandes nicht gleich. tommente Angeige gemacht , ober irgend ein Mittel gebraucht murde, ber Begablung ber Sandanberungegebubr ober eines Theiles berfelben auszuweichen ; besgleis chen , wenn diefe falfche Angeige burch bicienigen , welche Die Sandanderungsatte ausfertigen, oder burch einen offentlichen Beainten begunftiget, ober im Falle, Daß fle Renninig bavon batten , nicht angezeigt wurde , fo foul icher Sebibare eine ber vom betreffenden falfd angege. benen Gegenstante ju entrichtenden Sandanderungegebubr gleichkommende Beldbufe begablen und bie Rota: rien oder öffentlichen Beamten , welche an diefen lieber. tretungen Untheil genommen haben, follen überdieß nach der Strenge des Gefetted verfoigt werben.

## VII.

In Betreff des Abjugs bon ben Ent ich adniffen der öffentlichen Beamten.

Urt. 91. Diefer Abjug, welchen ber Artifel 38 bes Gefetses vom 15. Chriftmonat festjest, foll vom 1. Jan.

1801 an bezogen werben.

Die Grundlage diefer Abgabe foll ber jahrliche Betrag des Behalfes fenn, er moge Tag - Wochen . Monatober Jahrweise bestimmt fenn , in Gelb, oder Fruchten, ober Bohnungen , oder in fonft irgend etwas besteben, und veränderlich oder unveränderlich festgesest senn.

92. Alle Diejenigen , welche Die Gehalte ober Entichad. niffe auszugabien haben, oder welchen die Beamten ober Angestellten Dieselben an ben durch fie felbst eingezogenen Gelbern abrechnen , follen diefen Abzug beforgen , und im Falle, daß fie ihn verfaumen wurden, follen fie dafür verantiportlich fenn und ihn felber bezahlen.

(Die Fortf. folgt.)

Gesetgebender Rath, 21. Merg.

(Fortfegung.)

(Fortfetjung der Berichte ber Petitionencommifion.)

3. Inner dem ifolierten Begirt der Berggemeinde Sabrneren, Diftr. Wangen, liegen Beitweiden und Waldungen, Deren in Rechtsamen eingetheilte Benugung feit undenklichen Zeiten ein ausschliefliches Borrecht der dortigen Burgerschaft war, Schon frubefühlte bie Gemeindsgenoffenschaft von gahrneren und ihre Obrigfelt, daß die Bohlfahrt Diefer entlegenen Gemeinde auf der ungertrennlichen Berbindung des Das figen Guterbefiges ( in welchem bamale auf bem gande zugleich das Ortsburgerrecht begriffen mar) mit dem Weibrecht beruhe, baber bereits im Jahr 1575 biefer Gemeinde der Burgerjug gegen Auffere bochobrigfeitlich ertheilt murde. Diefer Burgergug mard auch in Dem nemlichen und folgenden Geculis ferner beflatiget und auf eine frisch acquirierte Weitweide ausgedelint. Im Jahr 1777 fchloffen endlich, aus Anlag einiger Dif. belligkeiten, die Gemeinbogenoffen mit ben Auffecen folgenden Berglich: der die Aufferen, die Beibrechte hinleihen ober ihr Weibrecht burch Andingung frember Waare agen wollten, den Burgern den Borgug gu ertheilen verpflichtete. Singegen thaten die Burger Werzicht auf ihren Bug in allen Källen, wo die Beite rechtfamen zugleich mit den Bateen verauffet werden. Endlich machten fich die Gemeindegenoffen noch anbeis fchig: aus ihren (dermalen durch Fenersbrunfte erschöpf. ten ) Gemeindswaldungen ben Aufferen, die inner ibrem Gemeindebegirt Saus und Guter befigen, Bau und Zeumingeholt, und wann der Auffere auf finem Gut wohnt, fogar auch Brennholz, durchaus wie einem

Burger, ju geben.

Witteift Diefes Bergleiche glaubte bie Burgerfchaft von Kahrneren durch die Aufopferung eines Theils fos wohl ihres Rechts als ihres Guts, mit allfeitiger Eins fimmung die Berbindung der Guter mit ben Beidrech. ten, ale ber Grundlage ihres Wohlstanded, auf immer gefichert ju haben. Run aber wollen Die Aufferen benjenigen Theil Des Bergleichs, Der bas bind leihunge . und Beraufferungerecht ihrer Beibrechtfamen einschrantt, nicht reipectiren, weil aller Birgerjug burch bas Gefet bom 31. August 1798 aufgehoben fen 3 hingegen wollen fie ben ber Bemeinde läftigen und ihnen ben Aufferen vortheilhaften Theil Des Bergleiche, nethe lich die Beholzung aus der Gemeindswaldung, benbei balten wiffen. Diefer Dratenfion ber Unfferen fest bie: Gemeindeburgerichaft folgendes Alterutrum emgegen : Entweder bezieht fich bad Gefet vom 31. August nur auf allgemeine Rechte und Concefionen, nicht abet auf befondere Bergleiche, die in die Cathegorie der Bilaceralcontracten geboren; ober wen fich bas Gefes auch auf diefe legteren beziehen foll, fo muß es nicht nur einen Theil, fonbern den gangen Bergleich gernichten. Im erftern Sall bleibt unter ben im Bergleich enthall tenen Bedingungen der Burgerjug; fin antern Sall aber